

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachschaft und Alumni der Informatik Göttingen“, kurz „InFA“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen. Der Verein wurde am 17. Januar 2020 gegründet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Weiterer Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - ideelle und finanzielle Unterstützung von Organen der Studierendenschaft
  - Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen
  - Alumniarbeit, dabei insbesondere durch die Vernetzung zwischen Lehrenden, Studierenden, Absolvent\*innen,
  - Förderung der Interessen der Studierendenim Fachbereich Informatik der Georg-August Universität Göttingen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit möglich.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 5 Beitragspflicht**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres wird durch eine Beitragsordnung geregelt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Beschlussfassung**

- (1) Die Vereinsorgane fassen Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Abstimmungen und Wahlen finden per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen.
- (3) Personenwahlen, bei denen sich zwei Personen aufstellen, finden geheim statt.
- (4) Personenwahlen, bei denen sich mehr als zwei Personen aufstellen, finden geheim und mithilfe des Instant-Runoff-Verfahrens statt.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit von der Mitgliederversammlung festzulegenden Aufgabenbereichen, darunter mindestens ein\*e Sprecher\*in und ein\*e Finanzreferent\*in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sowie deren Bekleidung durch juristische Personen ist unzulässig.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- (3) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand, wenn möglich in Übereinkunft mit den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder benennen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf. Die Benennung muss einstimmig erfolgen.
- (4) Eine Person scheidet insbesondere durch Austritt aus dem Verein aus dem Vorstand aus.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in geeigneter Weise einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten. Erklären sich alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden, dann kann auf diese Frist verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in geeigneter Form zu protokollieren.

(5) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden.

## **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer\*innen haben zur Kontrolle der Kassenführung jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen.

(2) Es soll als Vorbereitung auf die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchgeführt werden, über die auf der Mitgliederversammlung berichtet wird.

(3) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das eine natürliche Person ist, eine Stimme. Juristische Personen genießen kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes

b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Kontrolle der Arbeit des Vorstands.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Ergänzungsordnungen, sowie über die Auflösung des Vereins.
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestimmung von Kassenprüfer\*innen; Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung

### **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus gelten §§36f. BGB.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch elektronische Benachrichtigung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

### **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

(2) Der Versammlungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Dritte zulassen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam zur Liquidation vertretungsberechtigt. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Konferenz der deutschsprachigen Informatikfachschaft e.V.“ (Vereinsregister Bremen VR7699HB), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 17.01.2020 in ihrer Erstfassung verabschiedet. Die vorliegende Fassung entspricht der ersten Satzungsänderung, wie sie auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.07.2020 verabschiedet wurde.

Göttingen, den 03.07.2020

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschriften

.....  
Unterschriften

.....  
Unterschriften

.....  
Unterschriften

.....  
Unterschriften

.....  
Unterschriften